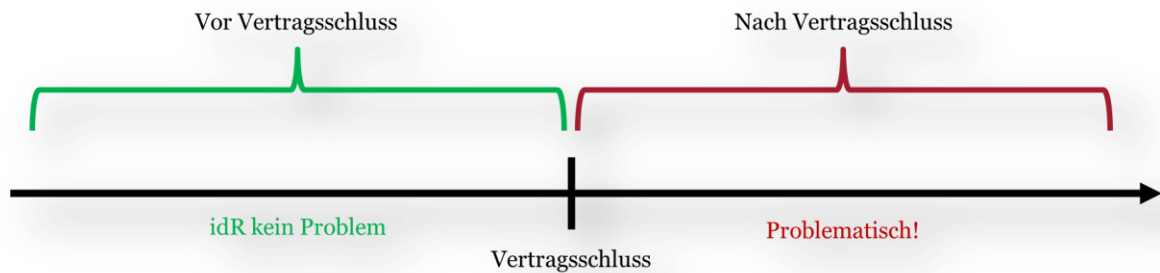


Der unerwünschte Gast – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen

Handout zum Vortrag von RAin Smettan-Öztürk am 09.04.2024

Überblick: Der Umgang mit dem unerwünschten Gast im Zeitverlauf:



1. Vor Vertragsschluss:

In Deutschland gilt die aus Art. 2 I GG abgeleitete Vertragsfreiheit. Ich kann grundsätzlich autonom entscheiden, ob und mit wem ich einen Vertrag schließen möchte (Abschlussfreiheit), welchen Inhalt der Vertrag haben soll (Gestaltungsfreiheit) und in welcher Form der Vertragsschluss erfolgen soll (Formfreiheit).

Beispiel Abschlussfreiheit:

Hotelier H bietet auf seiner Website Hotelzimmer an. Gast G wird darauf aufmerksam und sendet eine Buchungsanfrage an den H. H überlegt, ob er wirklich einen Beherbergungsvertrag mit dem G abschließen muss. Denn seine Schwester S hat ihm mitgeteilt, dass sie ein Zimmer benötigt. H hat nur dieses eine Zimmer im betroffenen Zeitraum zur Verfügung. Er kann sich grundsätzlich frei zwischen Gast G und seiner Schwester S entscheiden.

Die Vertragsfreiheit gilt allerdings nicht grenzenlos. Es gibt Konstellationen, in denen ich verpflichtet bin, mit einer Person einen Vertrag abzuschließen (Kontrahierungszwang). Diese Konstellationen sind insbesondere: Spezielle gesetzliche Anordnung; keine Ausweichmöglichkeit; Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

a) Spezielle gesetzliche Anordnung

Der Gesetzgeber hat einige Konstellationen explizit gesetzlich normiert, in denen eine Person verpflichtet ist, mit einer anderen Person einen Vertrag abzuschließen.

Für das Reiserecht von Relevanz sind § 22 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 21 (Luftverkehrsgesetz) LuftVG. Nach § 22 PBefG ist der Unternehmer zur Beförderung verpflichtet, wenn erstens die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, zweitens die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und drittens die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann. Nach § 21 II 3 LuftVG sind Luftfahrtunternehmen, die Linienverkehr betreiben, außer im Falle der Unzumutbarkeit jedermann gegenüber verpflichtet, Beförderungsverträge abzuschließen und im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern.

Praxisbeispiel Unzumutbarkeit: Der Fluggast stellt ein Sicherheitsrisiko für die Airline dar. Sie ist daher nicht zum Abschluss eines Vertrages mit dem Fluggast verpflichtet (kein Kontrahierungszwang) und muss den Fluggast also auch nicht befördern.

Exkurs: Kontrahierungszwang und öffentlich-rechtliche Unternehmen

Vorsicht ist geboten für öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Denn diese unterliegen der Grundrechtsbindung des Grundgesetzes, dürfen sich umgekehrt aber grds. nicht auf Grundrechte berufen. Sie können sich daher grds. nicht auf die Vertragsfreiheit berufen. Zudem sind sie u.a. an Art. 3 GG (Gleichheitsgrundrecht) gebunden: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 I GG). Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 III 1 GG). Eine kommunale Stadthalle kann also (auch) über Art. 3 I, III 1 GG verpflichtet werden, einer politischen Partei die Stadthalle für eine politische Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

b) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hat das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern

oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Der Anwendungsbereich des AGG umfasst auch den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Bsp.: Hotelzimmer; Stadtrundfahrt), § 2 I Nr. 8 AGG.

Gemäß § 19 I AGG ist eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von Verträgen, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) (also: vor allem im gewerblichen Kontext) unzulässig.

Hinweis: Die politische Anschauung ist kein Diskriminierungsmerkmal. Das bedeutet: Ich kann grds. den Vertragsschluss mit einem anderen verweigern, wenn mir dessen politische Anschauung nicht gefällt.

Beispiel: P ist Vorsitzender der Piraten-Partei. Er plant eine parteipolitische Veranstaltung mit 50 Teilnehmern abzuhalten und sucht dringend nach geeigneten Räumen. Auf der Website des Hoteliers H wird er fündig. Doch als er sich die Website des Hotels weiter anschaut, wird er stutzig: Keine politischen Veranstaltungen erlaubt. P ist entsetzt. Er kann es nicht fassen, dass er aufgrund seiner politischen Haltung keine Räume beim H anmieten kann. Er schaltet seinen Rechtsanwalt R ein und droht dem H mit Klage. **Lösung: Aus dem AGG ergibt sich kein Kontrahierungszwang für den Hotelier.**

Auch wenn nach § 19 I AGG eine Benachteiligung festgestellt worden ist, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Benachteiligung nach § 20 AGG gerechtfertigt ist. Eine Benachteiligung ist zum Beispiel zu rechtfertigen, um Gefahren zu vermeiden oder Schäden zu verhüten (§ 20 I Nr. 1 AGG).

Beispiel: Ein körperlich Behinderter darf nicht den Sitzplatz am Notausgang des Flugzeugs buchen, da im Notfall die Gefahr besteht, dass die Rettung aller Passagiere erschwert werden würde.

Prüfschema:

1. Anwendungsbereich des AGG (§ 2 AGG) eröffnet?
2. Liegt eine Benachteiligung nach § 19 AGG vor?
3. Gibt es eine Rechtfertigung für die Benachteiligung (§ 20 AGG)?

4. Wenn der Anwendungsbereich des AGG eröffnet ist, eine Benachteiligung vorliegt und diese nicht zu rechtfertigen ist, stehen dem Benachteiligten grds. die Ansprüche aus § 21 AGG zu (also: auch ein Anspruch auf Abschluss des unterlassenen Vertrages; Kontrahierungszwang)!

Fazit: Besser Vorsorge als Nachsorge! Es gilt grds. Vertragsfreiheit. Ein Kontrahierungszwang besteht nur in seltenen Fällen.

2. Nach Vertragsschluss:

Nach Vertragsschluss sind die Möglichkeiten im Umgang mit dem unerwünschten Gast deutlich begrenzter. Es gilt der Grundsatz der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*). Dennoch gibt es auch hier Möglichkeiten: erstens AGB, zweitens Hausverbote.

a) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen der AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB standhalten. Sind sie wirksam, eröffnen sie dem Unternehmer weitreichende Möglichkeiten im Umgang mit dem unerwünschten Gast. Dazu zählen insbesondere Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte.

Beispiel für eine Klausel:

Vor Vertragsschluss hat der Gast dem Hotel unaufgefordert mitzuteilen, zu welchem Zweck er die Veranstaltungsräume oder Hotelzimmer nutzt. Unterlässt der Gast vor Vertragsschluss diese Mitteilung und werden die Räume oder Zimmer für politische Veranstaltungen genutzt oder besteht die begründete Besorgnis dieser Nutzung, so ist das Hotel zu einem kostenfreien Rücktritt berechtigt. Das Hotel kann des Weiteren kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nutzung der Räume durch den Gast zu Gefahren oder Schäden für das Hotel oder seine Gäste führt oder solche Gefahren oder Schäden drohen.

b) Hausverbot

Daneben besteht ungeachtet der AGB die Möglichkeit eines Hausverbots.

Aus der Rechtsprechung: Der ehemalige NPD-Vorsitzende Udo Voigt hat wegen seiner politischen Überzeugungen ein Hausverbot durch ein Hotel in Bad-Saarow (Brandenburg) erhalten. Die Gerichte haben dieses Hausverbot bestätigt. Ein Hotelbetreiber kann selbst entscheiden, wen er beherbergen will (Vertragsfreiheit). Es bestand die Besorgnis, dass sich andere Hotelgäste durch Herrn Voigt provoziert und gestört fühlen. (BGH, Urteil vom 09.03.2012 – V ZR 115/11 –)

Fazit: Auch nach Vertragsschluss eröffnen AGB und Hausverbote rechtliche Möglichkeiten, die allerdings aufgrund des Grundsatzes der Vertragstreue deutlich beschränkter sind.

Hinweis: Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Dieses Handout kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl das Handout mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Weitergabe und Vervielfältigung dieses Handouts bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der RAin Smettan-Öztürk.